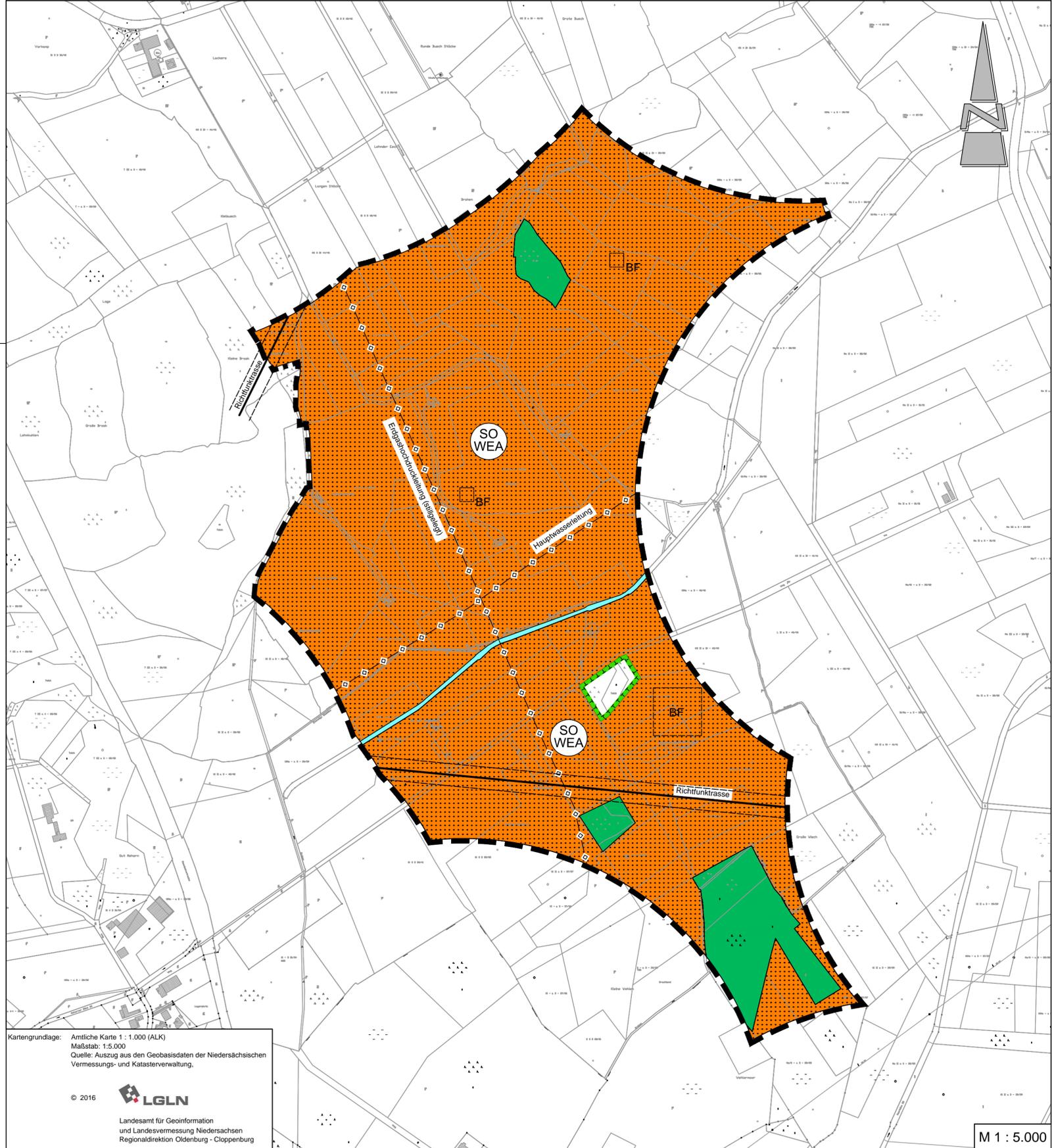


Gemeinde Rastede

72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden"



Präambel und Ausfertigung	
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.	
Rastede,	(Siegel)
.....	Bürgermeister
Verfahrensvermerke	
Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.	
Aufstellungsbeschluss	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.	
Rastede, Bürgermeister
Öffentliche Auslegung	
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, den textlichen Darstellungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit den textlichen Darstellungen, der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Feststellungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst textlichen Darstellungen und Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.	
Rastede, Bürgermeister
Genehmigung	
Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.	
Westerstede,	Landkreis Ammerland Landrat im Auftrage
Beitrittsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Rastede ist den in der Genehmigungsverfügung vom(Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	
Rastede, Bürgermeister
Bekanntmachung	
Die Erteilung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.	
Rastede, Bürgermeister
Verletzung von Vorschriften	
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.	
Rastede, Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Anlage 2 zu Vorlage 2018/020

- Art der baulichen Nutzung**
 Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Windenergie
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
 unterirdische Leitung (Leitungsart siehe Planzeichnung)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft
 Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sonstige Planzeichen**
 Grenze des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Landschaftsspezifisches Kulturdenkmal: Bodenfund (Einzelfund)
- Informelle Darstellung**
 Richtfunktrasse

Textliche Darstellung
 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede sind außerhalb dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der im Zuge der 70. und 71. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen keine weiteren Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zulässig. Dies betrifft sowohl Windenergieanlagen-Parks als auch Einzelanlagen.

- Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**
- Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind dieses gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Sämtliche Erdarbeiten im Geltungsbereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

72. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Lehmden"

Entwurf Januar 2018